

Bauleitplanung der Stadt Baruth/Mark

Änderung des gemeinsamen (Gesamt-)Flächennutzungsplans der Stadt Baruth/Mark in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14.07.2017 zur räumlichen Steuerung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen

hier: Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung durch Eintritt der Genehmigungsfiktion

Gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) geändert worden ist, in Verbindung mit der Brandenburgischen Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Ämtern und Landkreisen (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmV) vom 01. Dezember 2000 (GVBl. II/00, Nr. 24, S. 435), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Juni 2024 (GVBl. II/24, [Nr. 43]) und § 14 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Baruth/Mark vom 12.12.2024 - in der Fassung der am 26.07.2025 in Kraft getretenen 2. Änderungssatzung (bekannt gemacht im Amtsblatt für die Stadt Baruth/Mark vom 25.07.2025) - wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht:

Die Änderung des gemeinsamen (Gesamt-)Flächennutzungsplans der Stadt Baruth/Mark in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14.07.2017 zur räumlichen Steuerung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in der von der Stadtverordnetenversammlung am 06.11.2025 festgestellten Fassung ist gemäß § 6 Abs. 1 i.V.m. § 6 Abs. 4 BauGB genehmigt. Die Genehmigungswirkung ist im vorliegenden Fall kraft Gesetzes durch Fristablauf am 11.03.2026 eingetreten: Gemäß § 6 Abs. 1 und Abs. 4 Satz 4 BauGB bedarf die Flächennutzungsplanänderung der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde; dabei gilt die Genehmigung als erteilt, wenn sie nicht innerhalb der Frist unter Angabe von Gründen abgelehnt wird.

Änderungsbereiche

Der räumliche Geltungsbereich der Änderung des Flächennutzungsplans zur räumlichen Steuerung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen teilt sich auf fünf Änderungsbereiche auf.

- Der Änderungsbereich 1 befindet sich ca. 300 m westlich des Ortsteils Petkus und unterteilt sich in zwei Teilgebiete. Das nördliche Teilgebiet grenzt an Wald, Landwirtschaftsflächen, die B 115 und ein Umspannwerk. Das südliche Teilgebiet grenzt ebenfalls an Landwirtschaftsflächen, die B 115 und Wald.
- Der Änderungsbereich 2 liegt ca. 500 m südlich von Petkus und unterteilt sich in drei Teilbereiche. Die nordöstliche und westliche Teilfläche grenzen an landwirtschaftlich genutzte Flächen, Waldflächen und den Lieper Weg. Der südliche Teilbereich grenzt fast ausschließlich an landwirtschaftlich genutzte Flächen und Feldwege.
- Der Änderungsbereich 3 befindet sich ca. 700 m östlich zur Ortslage Merzdorf. Die Fläche grenzt an die B 115 und überwiegend an Wald.
- Der Änderungsbereich 4 umfasst zwei Teilflächen. Die östliche Teilfläche befindet sich in Kemnitz in 600 m Entfernung zur Ortslage. Die Fläche grenzt bis auf einen kleinen Teil an landwirtschaftlich genutzte Flächen. Die westliche Teilflächen liegt in der Gemarkung Merzdorf und befindet sich in knapp 2 km Entfernung östlich zur Ortslage Merzdorf sowie ca. 1,1 km westlich von Kemnitz. Der Teilbereich grenzt an die B 115, Wald und landwirtschaftliche Flächen.

- Der Änderungsbereich 5 liegt östlich des Ortskernes von Kemnitz in einer Entfernung von 750 m zur Ortslage. Die Fläche grenzt an landwirtschaftlich genutzte Flächen sowie Wald und wird auch selbst für die Landwirtschaft genutzt.

Der gesamte Geltungsbereich der Änderung des Flächennutzungsplans hat eine Größe von circa 155 ha. Die Lage und Abgrenzung des Plangebietes sind in den beigefügten Kartenausschnitten dargestellt.

Die Erteilung der Genehmigung durch Eintritt der Genehmigungsfiktion wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung wird die Änderung des gemeinsamen (Gesamt-)Flächennutzungsplans der Stadt Baruth/Mark in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14.07.2017 zur räumlichen Steuerung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen wirksam.

Jedermann kann die Änderung des gemeinsamen (Gesamt-)Flächennutzungsplans der Stadt Baruth/Mark in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14.07.2017 zur räumlichen Steuerung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen mit Begründung und Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung nach § 6a Abs. 1 BauGB in der Stadtverwaltung der Stadt Baruth/Mark, Bauamt, Ernst-Thälmann-Platz 4, 15837 Baruth/Mark während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Die Dienststunden sind:

Montag bis Freitag	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Montag und Mittwoch	13.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Dienstag	13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag	13.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Gemäß § 6a Abs. 2 BauGB werden die Änderung des Flächennutzungsplans, die Begründung mit Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung ergänzend auch in das Internet eingestellt und über ein zentrales Internetportal des Landes zugänglich gemacht.

Internetseite der Stadt Baruth/Mark: www.stadt-baruth-mark.de (Startseite) → dort unter der Rubrik Verwaltung → Bauleitplanung, bzw. direkter Link zu den Unterlagen: <https://stadt-baruth-mark.de/Verwaltung/Bauleitplanung/>

Zentrales Internetportal des Landes: <https://bauleitplanung.brandenburg.de> → dort unter der Rubrik ‚Bauleitplanung‘

Hinweise gemäß § 215 BauGB und § 3 BbgKVerf

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln in der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden:

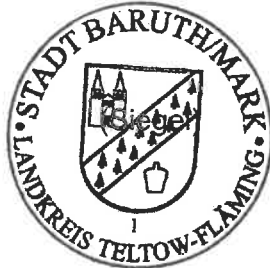
1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Änderung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Baruth/Mark unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind .

Gemäß § 3 Abs. 4 und Abs. 6 der Brandenburgischen Kommunalverfassung (BbgKVerf) wird nach rügelosem Ablauf eines Jahres unbeachtlich, wenn die Flächennutzungsplanänderung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung verletzt worden sind. Die Unbeachtlichkeit gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Inhalt der Flächennutzungsplanänderung verschaffen konnten.

Baruth/Mark, den 31. März 2026



Ilk
Bürgermeister



Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich gemäß § 1 Abs. 1 BekanntmV (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmV vom 01. Dezember 2000 (GVBl. II/00, Nr. 24, S. 435), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Juni 2024 (GVBl. II/24, [Nr. 43])) in Verbindung mit § 14 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Baruth/Mark vom 12.12.2024 (Amtsblatt für die Stadt Baruth/Mark Nr. 16/2024 vom 20.12.2024), zuletzt geändert durch Beschluss vom 17.07.2025 (Amtsblatt für die Stadt Baruth/Mark Nr. 11/2025 vom 25. Juli 2025), die Bekanntmachung der Genehmigung der Änderung des gemeinsamen (Gesamt-)Flächennutzungsplans der Stadt Baruth/Mark in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14.07.2017 zur räumlichen Steuerung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen durch den Eintritt der Genehmigungsfiktion mit Ablauf des 11.03.2026 im nächsten „Amtsblatt für die Stadt Baruth/Mark“ an.

Die Änderung des Flächennutzungsplans mit der Begründung, dem Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung kann gemäß § 6 Abs. 5 Satz 2 BauGB von jedermann auf Dauer in der Stadtverwaltung der Stadt Baruth/Mark, Bauamt, Ernst-Thälmann-Platz 4, 15837 Baruth/Mark während der Dienststunden eingesehen werden.

Die Dienststunden sind:

Montag bis Freitag	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Montag und Mittwoch	13.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Dienstag	13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag	13.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Zusätzlich werden die Unterlagen gemäß § 6a Abs. 2 BauGB in das Internet eingestellt:

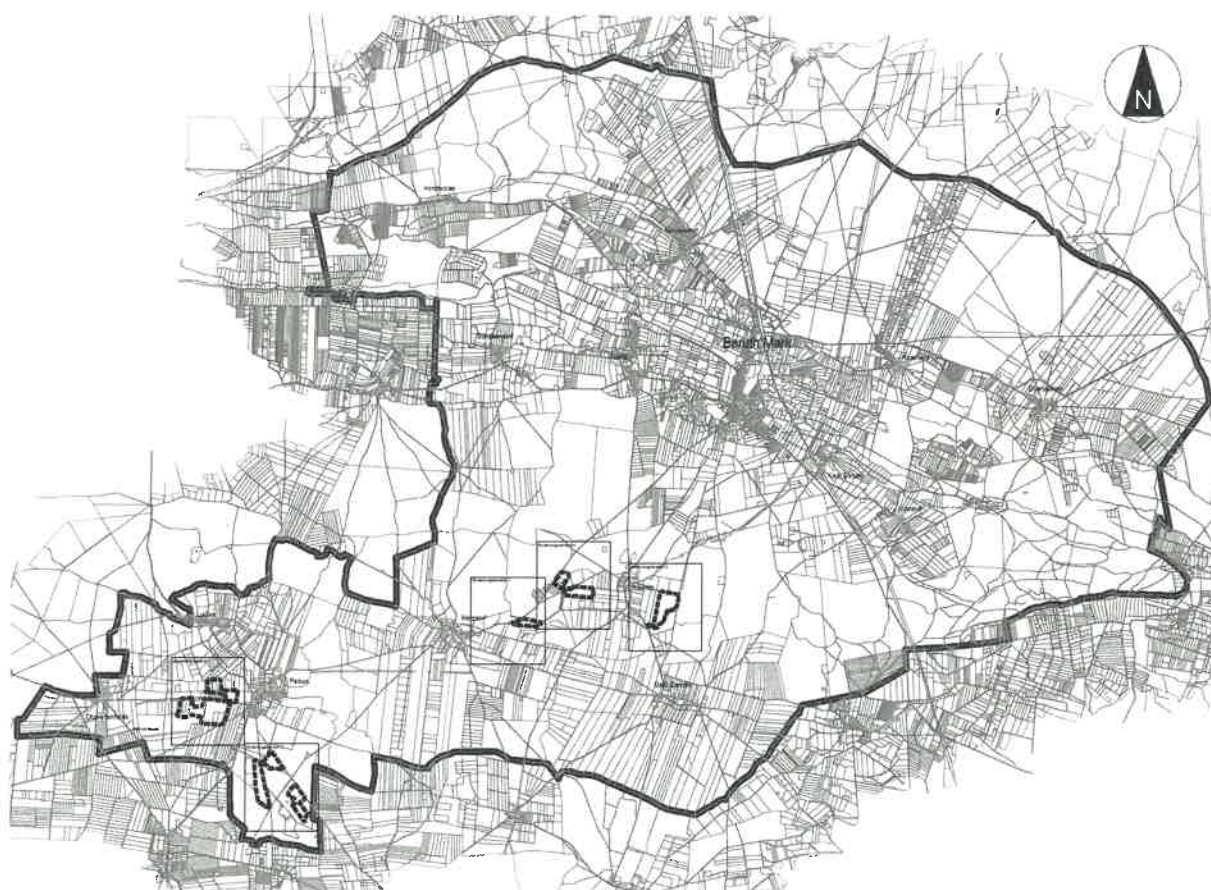
Internetseite der Stadt Baruth/Mark:

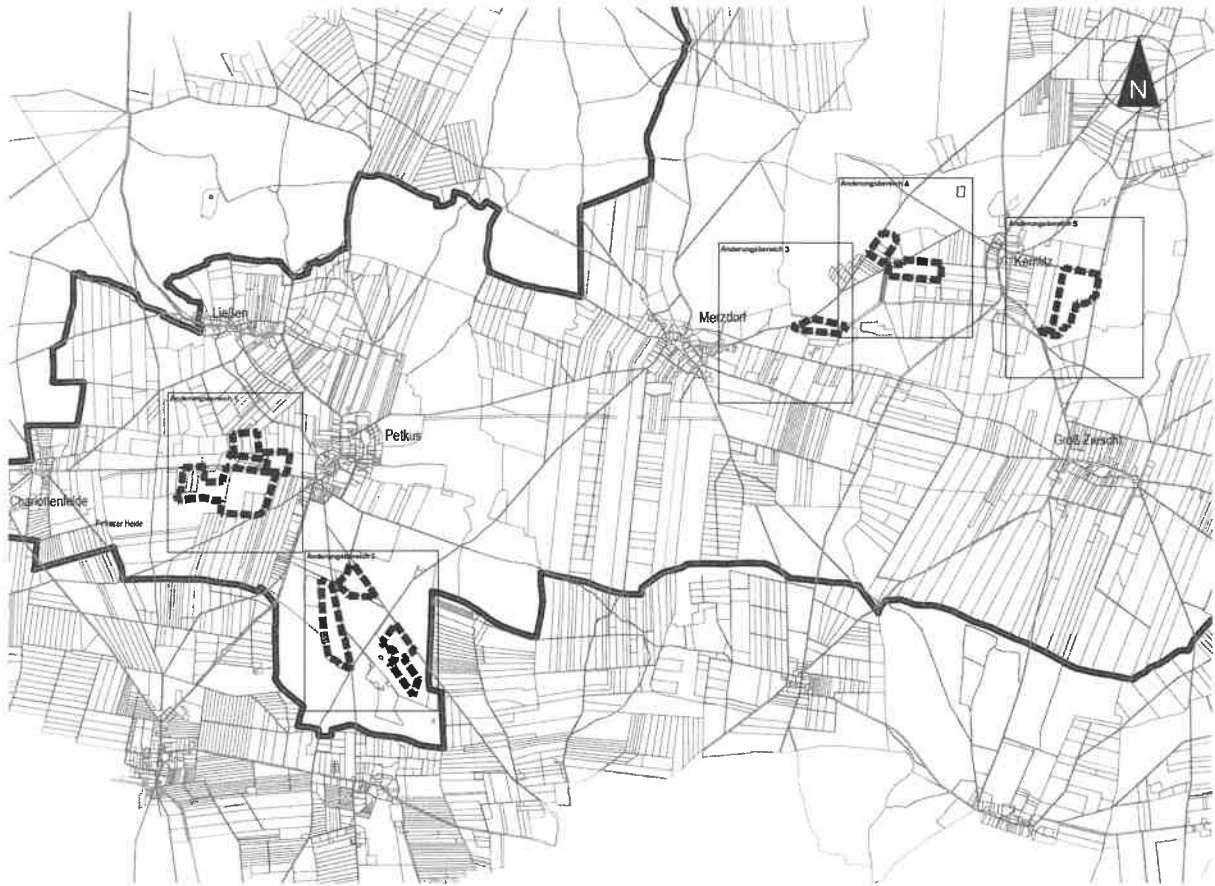
www.stadt-baruth-mark.de (Startseite) → dort unter der Rubrik Verwaltung → Bauleitplanung, bzw. direkter Link zu den Unterlagen: <https://stadt-baruth-mark.de/Verwaltung/Bauleitplanung/> oder über das zentrale Internetportal des Landes: <https://bauleitplanung.brandenburg.de> → dort unter der Rubrik ‚Bauleitplanung‘

Baruth/Mark, den 31. März 2026



Ilk
Bürgermeister





Abgrenzung der Änderungsbereiche schwarz gestrichelt dargestellt